

Stadt Dinklage
37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 29.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu dem mir vorgelegten Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Im Abschnitt 1.5 der Begründung sind alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des LROP (Abschnitt 1.1, 2.1, 2.2, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1) zu diskutieren. Die selektive Auswahl von Wohn- und Arbeitsstätten, die die Planung unterstützt, ist nicht sachgerecht. Eine Zuordnung in ländliche Räume sieht das LROP nicht (mehr) vor.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich kritisch. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.</p> <p>Mit der Gewerbegebietsausweisung wird eine Waldfläche in einer Größenordnung von 10.450 m² überplant. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Eichenmischwald (WQ) mit einem 100-150jährigem Altbaumbestand, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist. Im Rahmen einer aktuell laufenden Biotopkartierung ist dieser Waldbestand als potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst worden. Außerdem stellt diese Waldfläche einen Restbestand eines historischen Waldgürtels dar, der nach der Königlich Preußischen Landesaufnahme zur damaligen Zeit bis an den Burgwald Dinklage reichte. Weitere Reste dieses Waldgürtels finden sich südlich angrenzend an den Änderungsbereich mit den dort vorhandenen Restwaldflächen, die in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Die überplante Waldfläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bockhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des geplanten Gewerbegebietes ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ideal, begründet sich aber aus den besonderen Gegebenheiten vor Ort. Im Rahmen einer interkommunalen Planung mit der Stadt Lohne soll an der Autobahnabfahrt der Autobahn A1 zwischen den beiden Städten ein gemeinsames Gewerbegebiet entstehen.</p> <p>Zur möglichen Lage des Gewerbegebietes wurde 2013 eine umfangreiche Voruntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde den Flächen der hiermit vorliegenden Planung, mit einer Erschließung vom Dinklager Ring aus, die vergleichsweise höchste Eignung beigemessen.</p> <p>Das entstehende kombinierte Gewerbegebiet wird auf den Flächen der Stadt Lohne bis an die Autobahn A1 heranreichen, und damit einen direkten räumlichen Bezug zu dem bestehenden Gewerbegebiet östlich der A1 besitzen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob im Dinklager Stadtgebiet ausreichende Innenbereichsflächen oder Außenbereichsflächen ohne Biotopschädigung zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt der Nachweis, dass eine Inanspruchnahme von Freiflächen im Plangebiet notwendig ist.</p> <p>Im Hinblick auf das nebenstehend genannte Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens wird geprüft, inwieweit Bestandsflächen im Stadtgebiet von Dinklage ausreichende Flächenpotentiale zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben aufweisen. • Zweitens wird geprüft, inwieweit andere Außenbereichsflächen im Stadtgebiet von Dinklage zur Verfügung stehen, auf denen eine vergleichbare Gewerbeflächenentwicklung möglich ist, ohne dass gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und/oder Waldflächen überplant werden. • Drittens wird geprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand (potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Dabei werden auch die östlich angrenzenden Lohner Flächen mitbetrachtet. <p>Mit diesen drei Prüfschritten wird die Notwendigkeit der Planung dargelegt und nachvollziehbar aufbereitet. Die Prüfschritte sind zudem erforderlich, um eine gegebenenfalls notwendige Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG erwirken zu können.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Oberstes Ziel des N Wald LG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des Waldes keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden. Auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden.</p> <p>Im Übrigen ist eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich, da die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) nicht abgeprüft und dargelegt wurden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen. Dies ist zwingend nachzuholen.</p>	<p>Vor einer Überplanung der Waldflächen wird in einem mehrstufigen Prüfverfahren nachgewiesen, dass ausreichende Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Dinklage nur unter Inanspruchnahme der Waldflächen darstellbar sind. Sollte dies der Fall sein, wird im weiteren Verfahren dargelegt, wie eine ausreichende Kompensation umgesetzt wird.</p> <p>Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden bis zum nächsten Verfahrensschritt abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.</p> <p>Nach überschlägiger Abschätzung wird bei den dort gehaltenen Schweinen nach TA Luft ein Mindestabstand zu Wohnen von 230 m erforderlich ist; nicht berücksichtigt ist eine geringe Anzahl Rinder. Durch den geringeren Schutzanspruch eines Gewerbegebietes und der Entfernung von 250 m wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes 96.1 zur räumlichen Steuerung der Tierhaltungsbetriebe sind für den Betrieb auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Eigentümer und dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer keine Erweiterungsflächen einbezogen worden, so dass auch in der Zukunft nicht von einer Verschärfung der Situation auszugehen ist.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta</p> <p>09.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Zu dem mir vorgelegten Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Mit der vorliegenden Gewerbegebietsdarstellung werden ökologisch hochwertige Waldflächen überplant (historischer Waldstandort, Eichenmischwald mit 100- bis 150-jährigem Altbaumbestand). Der Wald übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bokhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei. Der Erhalt dieser Verbundachse mit den letzten verbliebenen naturnahen/natürlichen Biotopstrukturen ist aus naturschutzfachlicher Sicht oberstes Ziel. Darüber hinaus ist die Erhaltung des Waldes auch oberstes Ziel des NWaldLG. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und keine anderen Standorte für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei der Standortprüfung aus dem Jahre 2013 wurden auch Restriktionen von Natur und Landschaft betrachtet. Diese Kriterien fehlen in den Unterlagen, sodass die Standortprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Außerdem wird nicht erläutert, warum ein Standort mit der höchsten Eignung ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes keinen Eingang in die Bewertung der Standorteignung gefunden hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung wird im Kapitel „Standort- / Alternativenprüfung“ dargelegt, dass derzeit keine anderen Standorte für die geplante gewerbliche Entwicklung in Dinklage zur Verfügung stehen. Die Stadt Dinklage hält zur Erreichung der städtebaulichen Ziele die Zwangsinstrumente des Baurechtes (bis hin zur Enteignung) vor dem Hintergrund der vor Ort eingeübten und im gegenseitigen Einvernehmen üblichen freihändigen Grunderwerbs für städtebauliche Zwecke für nicht zielführend und wird dieses zur Sicherung der bisherigen Praxis nicht anwenden. Daher lässt sich die Inanspruchnahme einer Waldfläche nicht vermeiden</p> <p>Die Restriktionen von Natur und Landschaft aus der Standortprüfung von 2013 werden in der Begründung ergänzt und beachtet.</p> <p>Der angesprochene Standort (ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes) befindet sich nördlich des Hoppener Mühlenbaches und wird im Rahmen der Standort-/ Alternativenprüfung als Fläche 13 beachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass für die Flächen kurz- und mittelfristig keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, da die Eigentümer einen Verkauf ausschließen.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Der bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes in Ansatz gebrachte Wertfaktor von 1,0 WE ist zu hoch angesetzt worden. Erfahrungsgemäß wird in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freifläche als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge aus naturschutzfachlicher Sicht somit nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Die am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandene Feldhecke fehlt in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Bestandes. Außerdem wurde in die Bilanzierung und in die Berechnung der Ersatzwaldfläche eine Waldfläche von 6.000 m² eingestellt, obwohl 6.400 m² überplant werden. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Die im Kapitel 1.2.1 dargestellte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung entspricht nicht den Vorgaben der beizubringenden Unterlagen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Ich verweise hierzu auf den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004.</p> <p>Im Faunistischen Gutachten wurde der Eremit nicht untersucht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet Dinklager Burgwald wäre eine Untersuchung des Plangebietes auf Vorkommen des Eremiten angezeigt gewesen. Wegen der Überplanung von Waldflächen ist eine Strukturkartierung zur Identifizierung potentieller „Eremitbäume“ sowie eine Brutbaumuntersuchung Eremit (vgl. Methodik K7 im Handbuch Straßenwesen) durchzuführen.</p> <p>Die Randbereiche der Waldflächen haben für jagende Zwergfledermäuse eine hohe Bedeutung. Des Weiteren werden durch die Beseitigung der Gehölzbestände potentielle Fledermausquartiere verloren gehen. Für den Quartierverlust sind Ausweichquartiere zu schaffen, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) detailliert zu beschreiben und lagernmäßig darzustellen sind.</p>	<p>Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 103 durchgeführt. Die Anregungen wurden auch in diesem Verfahren vorgebracht und werden dort beachtet.</p> <p>Der Verweis auf den Leitfaden zum Bundesfernstraßenbau wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird bereits auf das aktuellere Ablaufschema zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des NLWKN 2011 hingewiesen.</p> <p>Die fachgerechte Untersuchung der überplanten Waldfläche auf Vorkommen des Eremiten durch einen anerkannten Gutachter ist bereits eingeleitet.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren in die Abwägungsunterlagen eingestellt.</p> <p>Hinsichtlich des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass durch die Beseitigung des Gehölzbestandes potenzielle Quartiere verlorengehen, auch wenn aktuell keine Quartiernutzung festgestellt wurde. Für den Verlust dieser Quartiersfunktion sollten im Umfeld entsprechende Ausweichquartiere geschaffen werden, die die ökologische Funktion des betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang sicherstellen. Hierfür bieten sich handelsübliche Fledermauskästen für baumbewohnende Arten an. Vorsorglich sollen unter fachbiologischer Begleitung 10 Fledermauskästen in den angrenzenden und umliegenden Waldflächen angebracht werden.</p>


37. Änderung des Flächennutzungsplanes

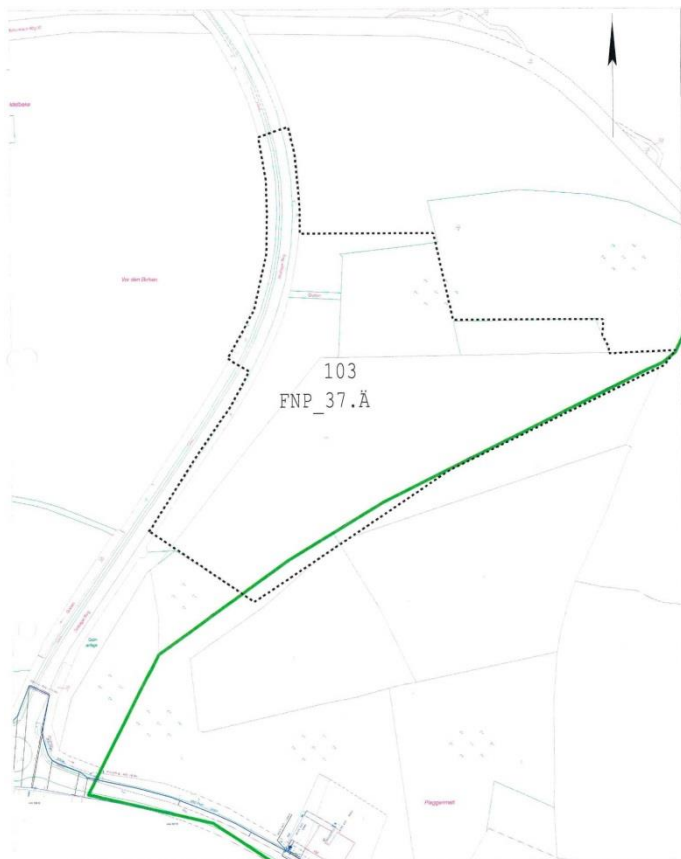

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Bei den Brutvögeln ist das Brutvorkommen des Buntspechtes durch die Überplanung der Waldfläche betroffen. Die im Faunistischen Fachbeitrag dargelegten CEF-Maßnahmen sind in der ASP ebenfalls konkret zu beschreiben und lagemäßig darzustellen.</p> <p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der dauerhafte Fortbestand im Flächenpool Gut Lage ist durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern. Der Landkreis Osnabrück sowie die Standortgemeinde sind zu beteiligen.</p> <p>Die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können nicht im Pool Gut Lage abgelöst werden. Es ist erforderlich, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sind.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Bei der am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches vorhandenen Heckenstruktur handelt es sich um eine Feldhecke. In der Begründung und im Umweltbericht wird mehrmals der Begriff Wallhecke verwendet. Die Begründung ist diesbezüglich zu überarbeiten.</p> <p>Ferner ist zu ergänzen, dass die vorhandene Feldhecke unter den Schutz des LSG Nr. 104 „Baumreihen“ fällt.</p>	<p>Zur Förderung des Angebotes von potenziellen Höhlenbäumen sind in den angrenzenden und umgebenden Waldflächen vorhandene Höhlenbäume zu erhalten bzw. Waldflächen aus der Nutzung zu nehmen.</p> <p>Ein dauerhaftes Angebot geeigneter Brutbäume (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln, Birken), alte Feldgehölze und Streuobstbestände sowie Parkanlagen und Gärten mit alten Baumbeständen sollen gefördert werden.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldränder, lichte Waldstrukturen, Extensivgrünland, Säume, Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sollen als Nahrungsflächen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert (s.u.).</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 103 durchgeführt. Die Anregungen wurden auch in diesem Verfahren vorgebracht und werden dort beachtet.</p> <p>Die Maßnahmen für den Artenschutz werden im weiteren Verfahren konkretisiert (s.o.).</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begrifflichkeiten in Begründung und Umweltbericht angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und im Umweltbericht ergänzt.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Umweltbericht wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dieser ASP sind der Vollständigkeit halber die Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten beizufügen.</p> <p>Ferner verweise ich auf den Abstimmungstermin am 27.09.2018, in dem festgehalten wurde, dass das Plangebiet kein auf die Autobahn bezogener Standort und schon gar nicht interkommunal ist. Entsprechende Textstellen in der Begründung sind zu streichen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung wird um die Ergebnisse der Eremitenuntersuchung ergänzt.</p> <p>Für Niedersachsen liegen keine formalen Vorgaben bzw. Formblätter für „planungsrelevante Arten“ vor.</p> <p>Auf Anwendung von Formblättern für „planungsrelevante Arten“, wie beispielsweise in NRW, wird verzichtet, da sie hier nicht zielführend sind und auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen z.B. im Hinblick auf „planungsrelevante Arten“ zwischen NRW-und Niedersachsen nicht 1:1 übertragbar sind.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die entsprechenden Formulierungen werden geändert.</p>
	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die anliegenden Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird der OOWV beteiligt und sichergestellt, dass die anliegenden Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>03.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>In unserem Schreiben vom 14.08.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV		
		<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1:2500 Druckdatum 11.03.2019</p> <p>Unterzeichnung _____</p>	<p> OOWV</p> <p>Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34584236B Wasser</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung													
	<p>Stadt Lohne Vogtstraße 26 49393 Lohne 10.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB möchte ich zu dem Bebauungsplan Nr. 103 eine Stellungnahme abgeben. Da die Stadt Lohne in diesem Bereich ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Stadt Dinklage plant, würde ich gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen und Herrn Michael Busch Fragen zur Erschließung des Plangebietes sowie zu dem geplanten Standort des Regenrückhaltebeckens erörtern.</p> <p>Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir hierzu einen Besprechungstermin mitteilen könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>													
	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 08.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Bauleitplanung</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>37. Änderung des Flächennutzungsplanes</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>Beschl. Verfahren</td></tr> </table> <p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p> <p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td></tr> </table> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“</p> <p>In der Begründung wird in der Überschrift und im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen obwohl ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll.</p> <p>Es wird empfohlen, trotz der großzügigen Entfernungen zu Wohnnutzungen eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 vorzunehmen. Ebenfalls sollten Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht in einem GI getroffen werden (Zulässigkeit von Betriebsbereichen einer bestimmten Abstandsklasse - angemessene Abstände nach den KAS-18 Leitfäden).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	37. Änderung des Flächennutzungsplanes	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“	<input checked="" type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/>	Beschl. Verfahren		<p>Der Hinweis betrifft das Bebauungsplanverfahren und wird in diesem geprüft.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	37. Änderung des Flächennutzungsplanes															
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“															
<input checked="" type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung															
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB															
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB															
<input type="checkbox"/>	Beschl. Verfahren															

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 31.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden beschrieben und die Auswirkungen der Planung dargelegt.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich beispielsweise durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich um schützenswerte, kulturhistorisch wertvolle Eschböden. Plaggensch-Böden zeichnen sich durch einen 40-100 cm mächtigen humosen E-Horizont aus, der als charakteristische Spur alter Bewirtschaftungsformen im Bodenprofil hinterlassen wurde.</p> <p>Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die Bauleitplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte (vgl. § 1a BauGB). Dazu zählt v.a. die Reduktion der Bodenfunktionsverluste isolierter Flächen und die Bündelung von Infrastrukturen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt und falls nötig Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet.</p> <p>Die zusätzliche Flächenversiegelung an diesem Standort ergibt sich aus der besonderen Lage des Plangebietes. Die Nähe zur Autobahn BAB 1, die vorhandene Erschließung über den Dinklager Ring, die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen auf Lohner Gebiet und der damit geringere Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Flächen werden höher gewichtet als die Bodenfunktionsverluste an einem neuen Standort.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 19.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 30.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt befindet sich aktuell noch im Raumordnungsverfahren (ROV). Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das ROV für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung TenneT TSO GmbH</p>	<p>Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist.</p> <p>Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar.</p> <p>Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Sollte die Raumordnungsbehörde den Argumentationen der TenneT TSO GmbH in den Raumordnungsunterlagen folgen und den Korridor A/B (51b) bestätigen, so bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 14.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt ist in zwei Maßnahmen aufgeteilt – Maßnahme 51a und Maßnahme 51b.</p> <p>Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das aktuell noch laufende Raumordnungsverfahren (ROV) für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant. Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des RO-Verfahrens wird im ersten Halbjahr 2019 erwartet.</p> <p>Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist.</p> <p>Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar.</p> <p>Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich knapp innerhalb des Untersuchungskorridors D3. In diesem Bereich ist eine „Freileitung gebündelt“ an der Straße (Bundesautobahn A 1) geplant. Zwischen dem Plangebiet und der Bundesautobahn A 1 besteht ein Abstand von ca. 550 m. Damit ist auch bei einer Umsetzung der Planung ausreichend Fläche für die Trassenführung und einen Sicherheitsabstand vorhanden.</p> <p>Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Die Stadt Dinklage sieht den Alternativkorridor D3 nicht als relevante Option an, da der südlich des Plangebietes befindliche „Dinklager Burgwald“ eine natürliche Barriere bildet. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück</p> <p>03.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</p> <p>Die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ befindet sich zur Zeit in der Baulast der Stadt Dinklage. Der Geschäftsbereich Osnabrück ist somit nicht direkt betroffen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes soll über eine neue Anbindung an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ erfolgen. Sollte die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ zukünftig zu einer Landesstraße umgestuft werden und das Land Niedersachsen somit Baulastträger dieser Straße werden, empfehle ich Ihnen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um auf ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren zu verzichten, empfehle ich Ihnen, den Geltungsbereich um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung im Bebauungsplan zu erweitern und die erforderlichen baulichen Anlagen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. • Um direkte Zu- und Ausfahrten zur Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ auszuschließen, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit, das Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan nachgetragen werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p>

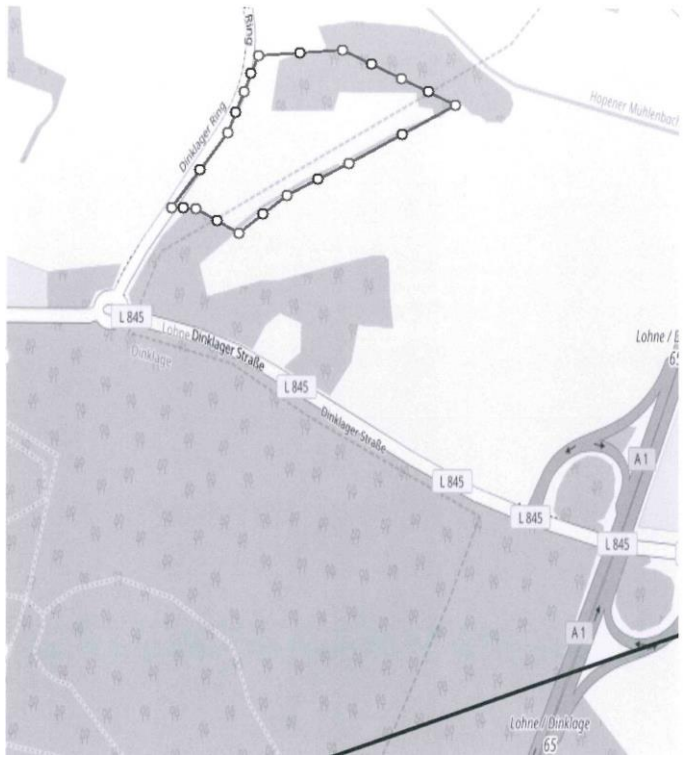
37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>• Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).</p> <p>Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden.</p> <p>Mit dem Hinweis bezüglich der von der Bundesautobahn 1 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 17.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingebracht und wird dort geprüft.</p>

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/orhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen</p> <p>09.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase - Wasseracht nicht direkt berührt.</p> <p>Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“. Südwestlich verläuft das Gew. III. Ordnung 20/10.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten.</p> <p>Die Möglichkeit einer - auch teilweisen - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte ernsthaft geprüft werden.</p> <p>Entsprechende Planungen sind aufzustellen und mit dem Verband vorab abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch ein Oberflächenentwässerungskonzept wird die Verträglichkeit der Planung dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen</p> <p>09.07.2018 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Zum o. a. FN Plan bzw. zum Bebauungsplan Nr. 103 habe ich bereits mit Schreiben vom 09.07.2018 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.</p>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2 -4 95448 Bayreuth</p> <p>(§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.07.2018; 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring".</p> <p>Im Bereich des markierten Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse HH2087-HH5394 hat genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	 <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p>	

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth 04.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei den oben genannten Planänderungen.</p> <p>Die von mir hierzu durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab, dass wir derzeit in diesem Gebiet keine Richtfunkverbindung betreiben. Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung der Planänderungen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im <u>Eigentum</u> der Deutschen Telekom gilt.</p> <p>Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg 11.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)</p>	<p>Die im Norden gelegene Waldfläche ist gem. Waldgutachten vom 04.12.2018 mit einer Kompensationshöhe von 1,3 bis 1,7 der umzuwandelnden Fläche auszugleichen. Bei den neu entstehenden Waldrändern der verbleibenden Waldfläche ist eine Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu empfehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist an den Waldrändern im Norden (Eichenmischwald) und Süden (Erlen-Bruchwald) ein Abstand zur Bebauung von mindestens einer Baumlänge (30,00 m) einzuhalten.</p>	<p>Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 103 durchgeführt. Die Anregungen wurden auch in diesem Verfahren vorgebracht und werden dort beachtet.</p> <p>Die Hinweise zur Verkehrssicherung werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 103 beachtet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

im Zuge von (§ 4 (1) BauGB)

1. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.07.2018
2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 23.07.2018
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 01.08.2018
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018
5. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 09.07.2018
6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

im Zuge von (§ 4 (2) BauGB)

7. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 28.03.2019
8. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 25.03.2019
9. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.03.2019
10. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 08.03.2019
11. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 05.04.2019

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	§ 3 (1) BauGB)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.	
1	§ 3 (2) BauGB)	Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.	